

Vestside Warriors e.V.



Satzung

Inhalt

Präambel

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B Vereinsmitgliedschaften

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

D Organe des Vereins

- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Vorstand

E Vereinsjugend

- §16 Vereinsjugend

F Sonstige Bestimmungen

- § 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Haftung des Vereins
- § 21 Datenschutz im Verein

G Schlussbestimmungen

- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Bürgerliches Gesetzbuch
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weiblichen) Form gewählt wird, werden sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein Vestside Warriors e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 2014 gegründete Verein führt den Namen „Vestside Warriors e.V.“

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen als Sparta-Rebels e.V., unter VR 2785 eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind:

die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Kursbetriebes

die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen,

die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie an sportlichen Wettkämpfen,

die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

Durchführung und Angebote im Reha- und Präventionssport auch für Nichtmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein strebt die Mitgliedschaft

- im Kreissportbund des Kreises Recklinghausen und im Stadtsportverband Recklinghausen an

- in den dem Landessportbund angeschlossenen Sportfachverbänden an

- Ist Mitglied der GEMMAF und erkennt diese an

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Recklinghausen und des SSV Recklinghausen als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe des unterzeichneten Ausnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern

passiven Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit

Der Ausschlussgrund wird mit Bekanntgabe (schriftlich) an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerdeweg zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse und Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA – Lastschriftverfahren eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

D Organe des Vereins

§ 11. Vereinsorgane

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auf der vereinseigenen Homepage - unter der Adresse <http://www.mma-vest.de>, - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie

weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist ein Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sollte Stimmgleichheit bestehen, findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt. Diese Wahl ist dann geheim durchzuführen. Wenn im 2. Wahlgang wieder Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;

- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem sportlichen Leiter

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberichtet.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so muss der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sofern zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden ist der gesamte geschäftsführende Vorstand binnen 8 Wochen neu zu wählen.

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,

- Frauenwart
- Jugendwart,
- es kann ergänzend ein Beisitzer gewählt werden.

2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

E. Vereinsjugend

§ 16 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der

Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind:

- Geschäftsordnung für den Verein
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Datenschutzordnung
- Ehrenordnung

Ordnungen werden vom Gesamtvorstand ausgearbeitet, festgelegt und beschlossen.

§ 20 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Mehr Absicherung!

Unterweisung von Trainern unterschreiben lassen!

§ 21 Datenschutz im Verein

Den Datenschutz im Verein regelt die Datenschutzordnung.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des BGB angewandt.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Recklinghausen, 01.03.2020

1. Vorsitzender

Schriftführer